

Ministerium für Umwelt, Klima und
Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Leiter der Abteilung Naturschutz
Karl-Heinz Lieber
Kernerplatz 9
70182 Stuttgart



Stellungnahme - Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft

17. August 2017
LGG0001-3/4475882/

Sehr geehrter Herr Lieber,

vielen Dank für die Übermittlung des Entwurfs des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft und weiterer Vorschriften. Gerne nimmt die Architektenkammer die Gelegenheit zu einer Stellungnahme wahr.

Die mit den geplanten Änderungen des Landesnaturschutzgesetzes Baden-Württemberg verfolgten zahlreichen Klarstellungen und redaktionellen Änderungen sind generell zu begrüßen. Insbesondere ermöglicht bzw. verbessert die Neufassung des § 24 zeitgemäße und transparente Beteiligungsformen. Die Neuerungen des Entwurfs lassen zu, die landesspezifischen Besonderheiten im Bereich der geschützten Biotope zu erhalten und genauer zu definieren.

Im Detail haben wir dazu die folgende Anmerkungen und Anregungen:

Zu § 24: Verfahren bei Unterschutzstellung

Die zusätzliche Veröffentlichungspflicht von Verordnungsentwürfen auf den Internetseiten der zuständigen Naturschutzbehörde und der betroffenen Gemeinden und Landkreise sowie die Möglichkeit der Abgabe von Stellungnahmen auf elektronischem Wege lässt einen verbesserten und vollständigeren Zugang zu Informationen, mehr Transparenz und somit bürger- und verbändefreundlichere Beteiligungsmöglichkeiten erwarten. Dies ist daher ausdrücklich zu begrüßen.

Zu § 33: Gesetzlich geschützte Biotope

Die Änderung des § 33 und der zugehörigen Anlage 2 beinhaltet eine inhaltliche Klärung und die Aufnahme weiterer gesetzlich geschützter Biotope ergänzend zum § 30 BNatschG. Hierdurch werden die Bestrebungen des Landes zur Stärkung des Biotopverbundes und der Artenvielfalt juristisch unterstützt. Insbesondere durch die namentliche Aufnahme der Gewässer-Altarme einschließlich ihrer Ufervegetation und der offenen Felsbildungen außerhalb der alpinen Stufe werden charakteristische Bestandteile der Kulturlandschaft in Baden-Württemberg deutlicher unter Schutz gestellt.

Leider sind die in ländlichen Räumen Baden-Württembergs prägenden, oft artenreichen Streuobstwiesen nach wie vor nicht in den Kanon der geschützten Biotope aufgenommen worden. Dieser Schutz ist angesichts des zunehmenden Siedlungsdrucks durch den neuen § 13b des BauGB dringlicher geworden. Hier möchten wir das Ministerium ermutigen, auch Obstwiesen als charakteristische Landschaftsstruktur und wesentlicher Bestandteil des landesweiten Biotopverbundes mittlerer Standorte besser zu sichern und zu schützen.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Standpunkte und Anregungen berücksichtigt werden. Gerne bringt sich unser Berufsstand mit seinem Sachverstand bei Bedarf auch weiter ein. Dementsprechend stehen wir für Rückfragen oder eine weitere Begleitung jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Carmen Mundorff